

Beitragsordnung des ETC Crimmitschau e.V.



1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in den §§ 08 der Satzung in der Fassung vom 19.06.2007. Der ETC Crimmitschau e.V. hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr. Es beginnt am 01.05. und endet am 30.04. (der Saison angepasst)

2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

3.1 Der Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 15.Juni 2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

3.2 Die Beitragsordnung wird gemäß § 08 der Satzung auf der Vereinshomepage und durch Aushang ETC Crimmitschau e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

3.3 Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

4. Regelungen

4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gilt jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine andere Beschlussfassung erfolgt.

4.2 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage A dieser Beitragsordnung.

4.3 Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten kann in sozialen Härtefällen gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4.4 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

4.5 Erfolgt der Vereinsbeitritt bis zum 31.7. des Jahres, ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Die Zahlung des Beitrages erfolgt immer im Voraus, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

4.6 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Saisonhalbjahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand (der Geschäftsstelle) spätestens einen Monat vor Saisonhalbjahresende schriftlich (Brief, Telefax oder per E-Mail an info@etc-crimmitschau.de) mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese - und damit die Pflicht zur anteiligen Beitragszahlung – stillschweigend um ein weiteres Halbjahr.

4.7.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen. Die jährliche Abbuchung erfolgt zum 01. Mai und die halbjährliche Abbuchung zum 01. Mai und zum 01. November eines Kalenderjahres.

4.8 Die Stornokosten der Banken (bei mangelnder Kontendeckung, Angabe falscher Kontoverbindungen etc.) gehen zu Lasten der Mitglieder.

Die Beitragsordnung tritt mit dem 16. Juni 2009 in Kraft.